



ERARBEITUNG MÖGLICHER MODELLE DER ERWEITERTEN HERSTELLERVERANTWORTUNG FÜR TEXTILIEN

AGNES BÜNEMANN

cyclos GmbH

NICOLE KÖSEGI

solutions for business

AUGUST 2023



AGENDA

- 1 Einführung**
- 2 Sachlicher Anwendungsbereich “Textilien”
- 3 Ausgewählte Grundlagen für alle EPR-Modelle
- 4 Mögliche EPR-Modelle für Textilien
- 5 Bewertungskriterien, Analyse und Einordnung möglicher EPR-Modelle

EU-STRATEGIE FÜR NACHHALTIGE UND KREISLAUFFÄHIGE TEXTILIEN



Ziele der Textilstrategie:

- Textilien sind langlebig, lassen sich reparieren und recyceln, bestehen größtenteils aus Recyclingfasern, sind frei von gefährlichen Stoffen und werden sozial- und umweltverträglich hergestellt;
- es gibt überall rentable Wiederverwendungs- und Reparaturdienste;
- die Hersteller übernehmen über die gesamte Wertschöpfungskette Verantwortung für ihre Produkte und schaffen ausreichende Kapazitäten für Recycling



Rechtliche Regelungen/verbindliche Anforderungen (2023/ 24):

- Ökodesign-VO
- Transparenz-VO
- **Erweiterte Herstellerverantwortung**
- Lieferkettengesetz
- Textilkennzeichnungs-VO
- Verpflichtende Anforderungen für die öffentliche Beschaffung

REFOPLAN-VORHABEN: „ERARBEITUNG MÖGLICHER MODELLE DER ERWEITERTEN HERSTELLERVERANTWORTUNG FÜR TEXTILIEN“ (FKZ 3722 33 305 0)

- Projektbeginn: Juni 2022
- ForschungsnehmerIn:
cyclos GmbH,
Projektleitung: Agnes Bünemann
UAN: solutions for business/ Nicole Kösegi



AP 1

Definition
Alttextilien und
Anwendungsbereich

- Bisher keine allgemeingültige Definition (Ansätze EU MS, LAGA Arbeitshilfe etc.)
- Kriterien erforderlich



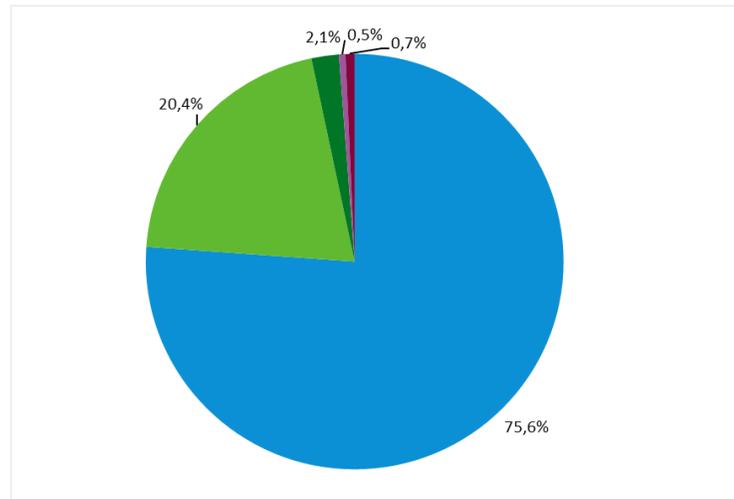
AP 2

Erarbeitung und
kritische
Betrachtung
möglicher
Herstellerverantwortungsmodelle
für Alttextilien

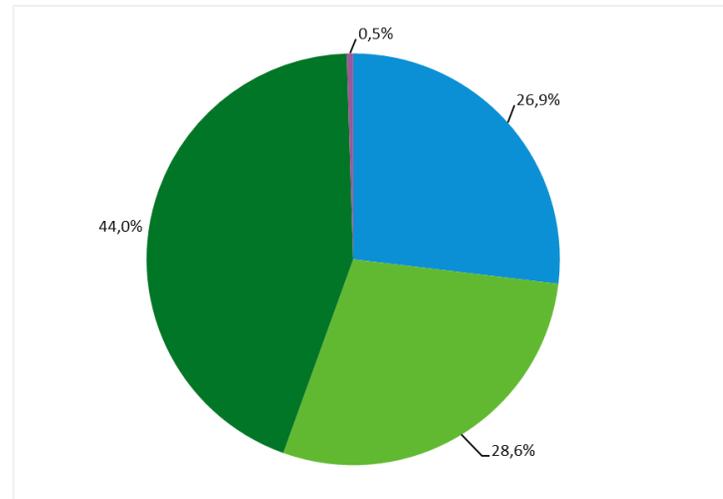
- Erarbeitung von fachlichen, rechtlichen und sonstigen Kriterien
- Betrachtung von Ansätzen in anderen MS und bereits existierenden Systemen (z.B. ElektroG, BattG, VerpackG)
- Betrachtung der Auswirkungen einzelner Modelle auf VerbraucherInnen
- Optionen für Lenkungswirkungen mitdenken / Öko-Modulation
- Analyse von Finanzierungsansätzen für Erfassung und Verwertung, Erarbeitung von Rechten und Pflichten beteiligter Akteure
- Ausgestaltung der Erfassungswege unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Sammelstruktur (Rechte & Pflichten div. Akteure)
- Prüfung qualitativer Vorgaben bei der Sortierung/ Behandlung
- Erarbeitung von Kontrollmechanismen

STATUS QUO DER ERFASSUNG VON ALTTEXTILIEN AUS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN

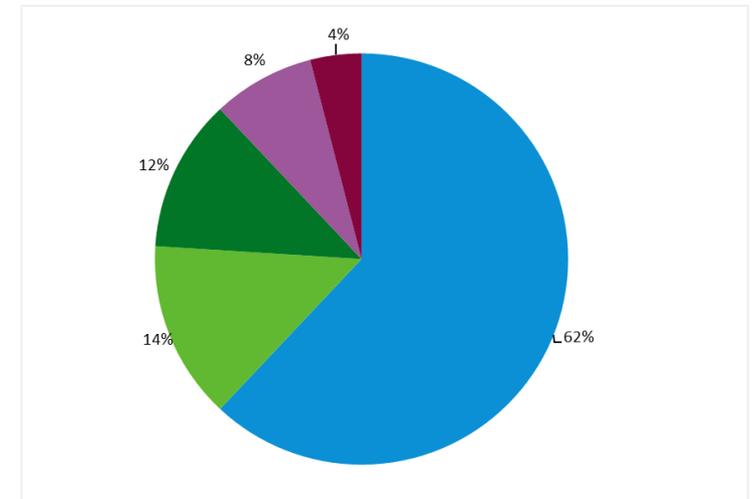
Sammelsysteme für Alttextilien



Akteure an der Alttextilsammlung



Verbleib der Alttextilien nach Sammlung/Sortierung



- Depotcontainer
- Wertstoffhöfe
- Straßensammlungen
- Abfallbehälter (MGB)
- Sonstige

- öRE
- Gewerbliche Sammlung
- Gemeinnützige Sammlung
- Freiwillige Rücknahme

- Wiederverwendung
- Recycling
- Abfälle zur Beseitigung
- Weiterverwendung (Putzlappen)
- Verwertung (EBS/thermisch)

Source: bvse, 2020

AGENDA

1 Einführung

2 Sachlicher Anwendungsbereich “Textilien”

3 Ausgewählte Grundlagen für alle EPR-Modelle

4 Mögliche EPR-Modelle für Textilien

5 Bewertungskriterien, Analyse und Einordnung möglicher EPR-Modelle

ANWENDUNGSBEREICH TEXTILIEN IM LÄNDERVERGLEICH

Land	Frankreich	Niederlande	Schweden (Entwurf)
Endverbraucher	Nur private Endverbraucher	Private und andere Endverbraucher	Private und andere Endverbraucher
Bekleidung	ja (kein Leder)	ja (kein Leder)	ja (kein Leder)
Accessoires („Beiwerk“)	ja (kein Leder)	ja (kein Leder)	ja (kein Leder)
Sonst. Accessoires	nein	nein	ja (Koffer, Taschen, Geldbörsen etc.)
Schuhe	ja (inkl. Leder)	nein	nein
Heimtextilien	Ja (sehr weite Produktpalette, ohne Outdoor-, Polster-, Dekorstoffe)	Ja (beschränkt Bettwäsche, Tischwäsche und Haushaltswäsche)	Ja (sehr weite Produktpalette)

Vorschlag Definition Textilien Eunomia – Studie*

Produkt(e)	enthalten	Nicht enthalten	Anmerkung
Bekleidung	X		Faserbasierte Textilien, nicht faserbasierte Kunststoffe, Leder usw.
Schuhe	X		Alle Materialien
Haushalts- und Berufswäsche	X		z.B. Bettwäsche, Bettbezüge, Handtücher
Accessoires		X	z.B. Taschen, Gürtel usw.
Matratzen, Teppiche		X	
Bettdecken, Gardinen		X	

Fazit Ländervergleich:

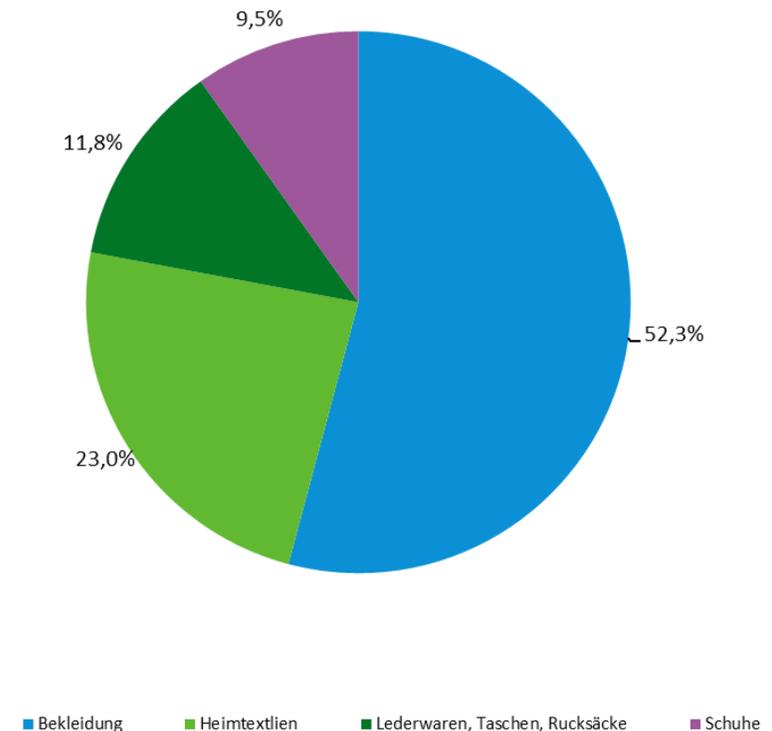
- ▶ Hauptunterschiede in der Zuordnung von Schuhen und Accessoires sowie der Materialart Leder bei der Bekleidung.
- ▶ Bei Heimtextilien gibt es teilweise Unterschiede in der Zuordnung einzelner Produkte z.B. Matratzenschoner, Gardinen, Decken oder Federbetten.
- ▶ Alle Ansätze schließen Matratzen, technische Textilien und Möbel aus.

* Quelle: Eunomia 2022: <https://www.eunomia.co.uk/reports-tools/driving-a-circular-economy-for-textiles-through-epr>

VERBRAUCH RELEVANTER TEXTILPRODUKTE IN DEUTSCHLAND

Produkt-kategorie	Feine Unterteilung	Kurzbeschreibung	Menge
Bekleidung	Sonstige Bekleidung	Pullover, Hosen, Nachtwäsche, Mützen etc.	714,80 Kt
Bekleidung	Strümpfe, Unterwäsche	Strümpfe, Unterwäsche, Strumpfhosen etc.	86,70 Kt
Bekleidung	Sport- und Arbeitsbekleidung	Arbeitsbekleidung, Badebekleidung, Trainingsanzüge, Skibekleidung etc.	46,80 Kt
Heimtextilien	Bettwaren	Kissen, Schlafsäcke, Decken etc.	174,57 Kt
Heimtextilien	Handtücher	Hand-, Geschirrtücher, Reinigungstücher etc.	50,53 Kt
Heimtextilien	Textilien für Haus und Garten	Bettwäsche, Gardinen, Vorhänge, Tischdecken, Auflagen für Gartenmöbel etc.	148,13 Kt
Schuhe	Schuhe (ohne Leder)	Arbeits- und Sportschuhe, Sandalen, Hausschuhe etc.	83,82 Kt
Schuhe	Schuhe aus Leder	Arbeits- und Sportschuhe, Sandalen, Hausschuhe etc.	70,18 Kt
Lederwaren, Taschen, Rucksäcke	Lederwaren, Taschen, Rucksäcke		192,00 Kt
Sonstige	Sonstige	Puppenzubehör, Tierkissen, Kostüme etc.	53,40 Kt

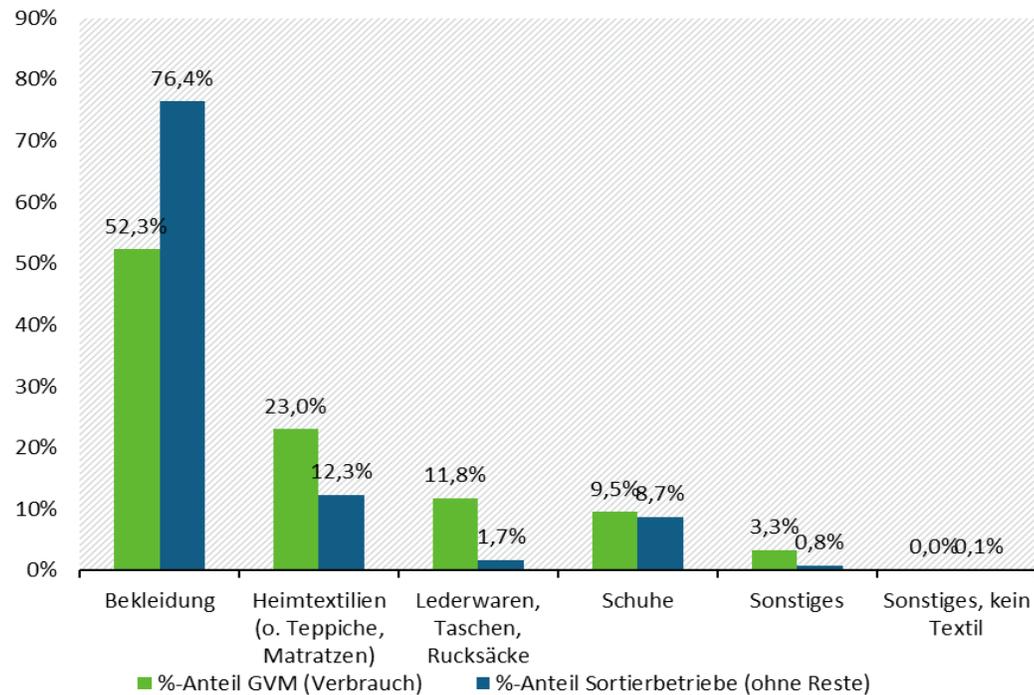
Prozentuale Verteilung der Produktkategorien



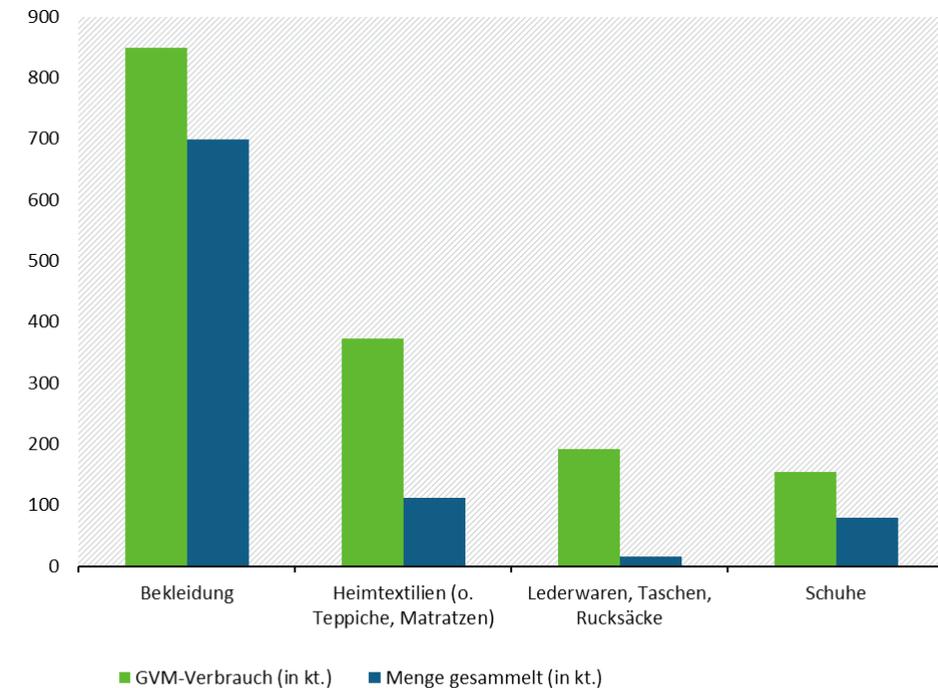
In 2021 wurden ca. 1,6 Mio. Tonnen an Textilien in Verkehr gebracht.

VERGLEICH PRODUKTKATEGORIEN TEXTILIEN UND GESAMMELTE MENGEN

Vergleich **prozentualer Anteil** Produktkategorien der in Verkehr gebrachten Menge versus gesammelte Menge



Vergleich **Mengen** der Produktkategorien der in Verkehr gebrachten Menge versus gesammelte Menge



ÜBERSICHT ÜBER DEN ANWENDUNGSBEREICH “TEXTILIEN” GEMÄß LAGA MITTEILUNG 40

Produkt(e)	enthalten	Nicht enthalten	Anmerkung
Bekleidung	X		- Oberbekleidung (auch Leder und Pelze) und Unterwäsche - Schuhe und Fußbekleidung - Sonst. Accessoires (Gürtel, Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handschuhe)
Taschen	X		Handtaschen, Stoffbeutel und Rucksäcke etc.
Bettwaren	X		Daunendecken, Steppdecken, Kissen, Matratzenschoner etc.
Heimtextilien	X		Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Dekorstoffe, sonstige Decken, Gardinen mit Vorhängen und Stores etc.
Stoff-/Plüschtiere	X		
Polstermöbelstoffe und Matratzenbezüge		X	
Matratzen und Schaumstoffe		X	
Teppiche und Auslegware		X	
Technische Textilien		X	wie z. B. Schutzkleidung, Tauchanzüge, Verbandmaterialien, Zelte und Planen etc.
Bekleidung, Schuhe und andere Textilien mit fest eingebauten elektr(on)ischen Funktionen		X	Fallen unter den Anwendungsbereich ElektroG
Sonstige Gebrauchsgegenstände.		X	

Der Anwendungsbereich wurde bewusst weit ausgelegt und **bildet die aktuelle Praxis ab.**

Vergleicht man die Produktpalette mit der aktuellen Zusammensetzung der Sammelware, so sind lediglich Accessoires wie Regenschirme, Koffer etc. als nicht zugehörige Produkte enthalten, die auch seitens der Sortierbetriebe als Störstoffe angesehen werden

KRITERIEN ZUR ABGRENZUNG DES ANWENDUNGSBEREICHES “TEXTILIEN”

1. Tauglichkeit (Größe, Hygiene, Sicherheitsaspekte)
2. Mengenrelevanz bei der Erfassung und Nutzung des derzeitigen Erfassungssystems für Alttextilen
3. Verbraucherakzeptanz – Verhalten (Praxistauglichkeit / Nachvollziehbarkeit)
4. Sortierung
5. Recycling
6. Kohärenz mit europäischer Regelung und politischen Maßnahmen in Deutschland

Annahme zur Gewichtung der Kriterien

- ▶ Ist ein Produkt nicht tauglich, so fällt es insgesamt aus dem Anwendungsbereich (= Ausschlußkriterium)
- ▶ Mit Ausnahme der Tauglichkeit werden alle Kriterien gleich gewichtet

Weitere Vorgaben

- ▶ Die (zukünftigen) Vorgaben der EU sind zu beachten
- ▶ Interpretationsfreie, klare Definition sollen möglich sein z.B. durch:
 - Eindeutige Zuordnung über Zolltarifnummern
 - Keine Differenzierungsmerkmale innerhalb eines Produktes (groß/klein, materialbezogen)

ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG ALLER KRITERIEN

Kriterien / Produkte	Bekleidung		Schuhe	Heimtextilien ¹⁾	Bettwaren	Sonstige Accessoires	Stofftiere
	Faser-basiert	Nicht faser-basiert					
Mengenrelevanz	●●●●	●○○○	●●○○	●●○○	●○○○	●○○○	●○○○
Verbraucher-akzeptanz	●●●●	●●●●	●●●●	●●●●	●●○○	●●○○	●●○○
Sortierung	●●●●	●●○○	●●○○	●●●●	●●○○	●●○○	●●○○
Recycling	●●●●	●●○○	●●○○	●●●●	●●○○	●○○○	○○○○
Kohärenz mit europäischen und nationalen Regelungen	●●●●	●●●○	●●○○	●●●●	●●○○	●○○○	●○○○

1) ohne Bettwaren, Teppiche und Matratzen

Hierbei veranschaulicht die Symbolik von „●●●●“ bis „○○○○“, ob die Option einer positiven Zuweisung der Produkte zur Definition Textilien als positiv oder negativ erachtet wird. „●●○○“ signalisiert mittlere bzw. neutrale Beurteilung oder Irrelevanz.

VORSCHLAG FÜR ANWENDUNGSBEREICH TEXTILIEN, DIE TYPISCHERWEISE IM PRIVATEN HAUSHALT ANFALLEN

Produkt(e) / Kategorien	enthalten	Nicht enthalten	Anmerkung
Bekleidung (inkl. Accessoires wie Mütze, Handschuhe, Schal, Gürtel)	X		Alle Materialien
Schuhe	X		Alle Materialien
Heimtextilien (ohne Bettwaren, Teppiche und Matratzen)	X		z. B. Bettwäsche, Bettbezüge, Handtücher, Gardinen, Tischwäsche (alle Materialien)
Bettwaren	X		Alle Materialien
Sonstige Accessoires (z. B. Rucksäcke, Taschen, Geldbörsen, Regenschirme etc.)			Nicht eindeutig zuzuordnen
Stofftiere			Nicht eindeutig zuzuordnen

Anmerkung: bei Produkten mit fest eingebauten elektrischen Funktionen handelt es sich um Elektrogeräte und fallen in den Anwendungsbereich des ElektroG

ÜBERSICHT ANWENDUNGSBEREICH NACH ANFALLSTELLE

Differenzierung der Textilien in Bezug auf die Anfallstelle aufgrund unterschiedlicher Erfassungsstrukturen- bzw. systeme

	Privater Haushalt	Sonstiger Herkunftsbereich
Textilien, die typischerweise im privaten Haushalt anfallen	X	X
„Sondertextilien“ (PSA-Textilien, Uniformen etc.)		X

Separate Betrachtung notwendig

Grundannahme:

Grundsätzlich sollen alle Textilien, die typischerweise im privaten Haushalt anfallen, also sowohl **privat (b2c) also auch gewerblich (b2b) genutzte Textilien**, in den Anwendungsbereich aufgenommen werden, da sie sich nur in der Erfassungsstruktur unterscheiden.

- ▶ Keine Abgrenzungsprobleme durch unterschiedliche Nutzung
- ▶ Es kann angenommen werden, dass diese Textilien auch auf EU-Ebene zugeordnet werden
- ▶ Verwertungspotential gegeben durch Mengenbündelung bei „Großanfallstellen“ bzw. Servicedienstleistern (Textilleasing etc.)

ANWENDUNGSBEREICH SONSTIGE HERKUNFTSBEREICHE – FÜR “SONDERTEXTILIEN”

Analyse und Einordnung

1. Bekleidung und Schuhe mit persönlicher Schutzausrüstung

- ▶ Die Textilien haben eine besondere Ausrüstung wie Hitze-, Schnittschutz, elektrostatische Eigenschaften oder einen Schutz gegen flüssige Chemikalien
- ▶ Die Textilien bestehen aus speziellen Hochleistungsfasern
- ▶ Großes Sicherheitsbedürfnis in Bezug auf Funktionalität (Wiederverwendung eher auszuschließen)
- ▶ Stand heute besteht für diese Textilabfälle keine Recyclinginfrastruktur

2. Uniformen, Amtskleidung

- ▶ Großes Sicherheitsbedürfnis in Bezug auf möglichen Amtsmissbrauch
- ▶ Keine Wiederverwendung möglich, vielmehr wird eine gesicherte Produktvernichtung gefordert
- ▶ Aufgrund der Textilzusammensetzung ist ein Recycling möglich (eher „Kostenproblem“)

Fazit

- ▶ Sondertextilien haben andere Anforderungen am Lebensende und müssen grundsätzlich separat betrachtet werden (wie Ziele im Bereich der Erfassung, Wiederverwendung und Verwertung)
- ▶ Eine Mengenanalyse und Bewertung der derzeitige Entsorgungspraxis fehlt, um Ressourcenschonungspotentiale aufzuzeigen; grundsätzlich können auch „Sondertextilien“ zur Ressourcenschonung einen Beitrag leisten
- ▶ Die Zuweisung von „Sondertextilien“ in ein EPR-System kann positive Effekte im Zusammenhang mit dem Design (Recyclingfähigkeit) und dem Aufbau einer Recyclinginfrastruktur haben

AGENDA

- 1 Einführung
- 2 Sachlicher Anwendungsbereich “Textilien”
- 3 Ausgewählte Grundlagen für alle EPR-Modelle**
- 4 Mögliche EPR-Modelle für Textilien
- 5 Bewertungskriterien, Analyse und Einordnung möglicher EPR-Modelle

ANFORDERUNGEN AN DIE SORTIERUNG

Die Sortierung ist die entscheidende Schnittstelle für die Erfüllung von (Verwertungs-) Anforderungen.

Folgende Bereiche und Nachweise sind für die Umsetzung eines EPR-Systems von besonderer Bedeutung:

- ▶ Nachweis der (technischen) Eignung im Hinblick auf die Ausstattung
- ▶ Mengennachweise im Eingang mit Herkunft (u. a. Registrierungsnummer des Sammlers, Gebiete, Mengen, Datum, Lagerbestände)
- ▶ Sortiertiefe, Massenbilanz
- ▶ Nachweis zum konkreten Verbleib der sortierten/verwerteten Alttextilien
- ▶ Erfüllung aller Anforderungen (Quoten) in Bezug auf die übernommene Sammelmenge im Hinblick auf Vorbereitung zur Wiederverwendung, Faser-zu-Faser-Recycling, Recycling
- ▶ Unterstützung regionaler Vermarktungsstrukturen für Second-Hand-Textilien.

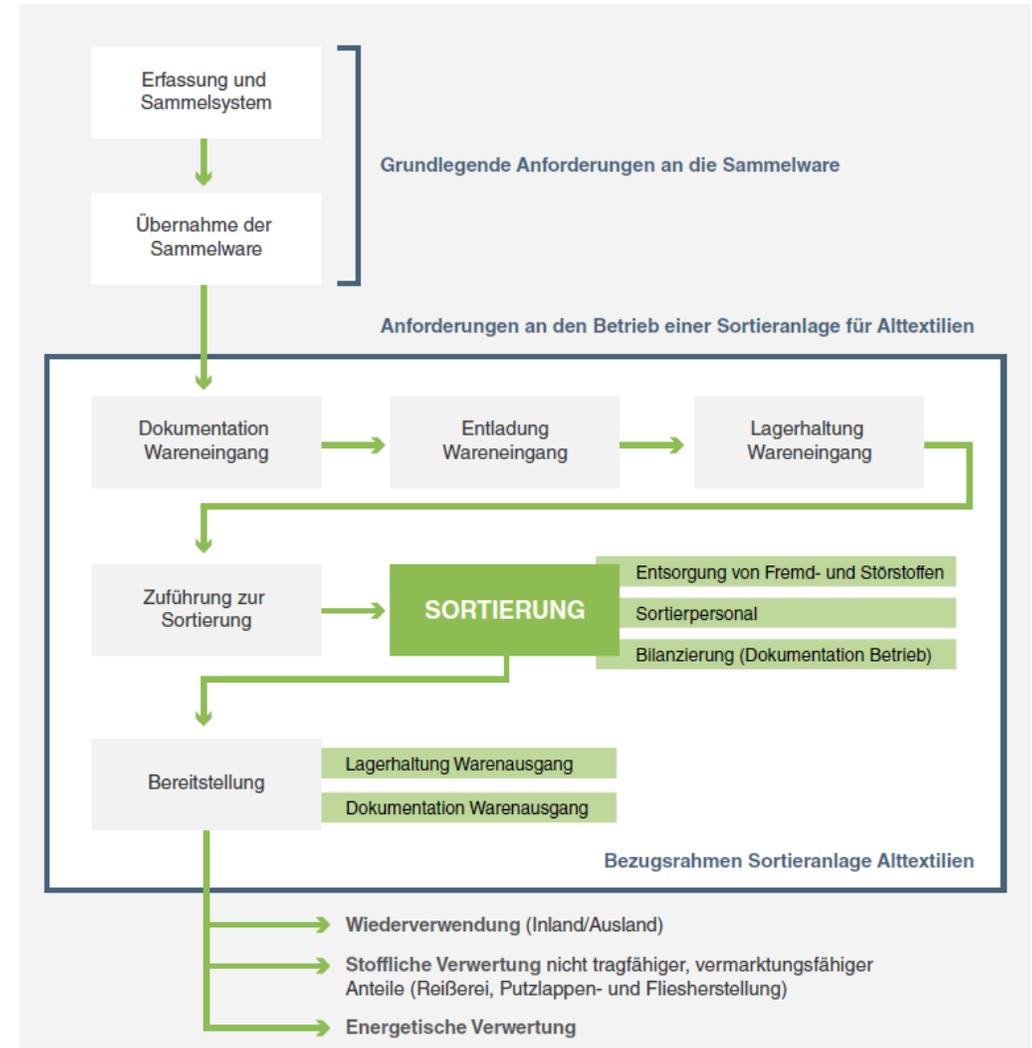


Abbildung: GftZ 2022

EIGENRÜCKNAHME

Als „Eigenrücknahme“ werden im Rahmen der Studie alle herstellereigenen Rücknahmesysteme verstanden. Hierzu gehören insbesondere:

- ▶ Rücknahme im Handel oder am „Ort der Übergabe“,
- ▶ Branchenlösungen,
- ▶ Kollektive Lösungen (z.B. in Konsortien), die vertraglich vereinbart wurden (aber nicht im Rahmen eines zugelassenen Systems).

ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN IN EINEM EPR-SYSTEM

Akteure	Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen von EPR-Regelungen
Akteure innerhalb der Produktionskette	Einsatz nachhaltig erzeugter Rohstoffe und Sekundärfasern. Berücksichtigung der Recyclingfähigkeit. Ausrichtung des Designs auf Langlebigkeit, Schadlosigkeit, Recyclingfähigkeit und den Einsatz von Recyclingfasern.
Hersteller (Inverkehrbringer)	Inverkehrbringer und Anbieter bilden die entscheidende Schnittstelle für eine erweiterte Herstellerverantwortung für die Textilien, da sie nach Deutschland importieren oder in Deutschland produzieren und hier auch verkaufen bzw. zugänglich machen.
Verbraucher*innen	Kauf „nachhaltiger Textilien“, lange Nutzung und Nutzung Second-Hand-Angeboten, Konsumminimierung, Nutzung von Leasingangeboten. Nach Nutzung der Textilien müssen sie diese getrennt und sauber halten und ordnungsgemäß in dem vorgesehenen Sammelsystem entsorgen.
Akteure zur Förderung der Vermeidung	Aufbau von Leasingangeboten, Wertsteigerung von Alttextilien, Reparatur, Reinigung, lokale Wiederverwendung.
Kommunen	Kommunen stimmen die Erfassungssysteme ab, unterstützen diese und informieren die Verbraucher*innen (ggf. weitergehende Beteiligung).
Sammlung von Alttextilien	Materialschonende Erfassung, um einen möglichst hohen Anteil für eine Wiederverwendung zu erhalten. Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur und gemeinnütziger Sammlungen.
Sortierer/Vermarkter von Alttextilien	Entscheidung über den weiteren Verbleib der Alttextilien. Wichtige Schnittstelle für die Einhaltung der Abfallhierarchie oder konkreter Verwertungsvorgaben. Vorrang hat die Vermarktung von Second-Hand-Ware (in regionalen Strukturen).
Recycler von Alttextilien	Im Rahmen der Abfallhierarchie und auf der Basis möglicher Anforderungen ist eine Verwertung auf der höchsten nutzbringenden Ebene anzustreben.

ÜBERSICHT ÜBER WEITERE GRUNDLAGEN FÜR ALLE EPR-MODELLE

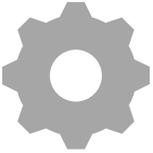
Weitere Grundlage für alle EPR-Modelle sind insbesondere:

- a) persönlichen Anwendungsbereich (Herstellerbegriff, Sonderfälle)
- b) Aspekte für die Verpflichteten (u. a. Onlinehandel)
- c) Ökomodulation
- d) Erfassungs- und Verwertungsanforderungen (Quotenberechnung)

AGENDA

- 1 Einführung
- 2 Sachlicher Anwendungsbereich “Textilien”
- 3 Ausgewählte Grundlagen für alle EPR-Modelle
- 4 Mögliche EPR-Modelle für Textilien**
- 5 Bewertungskriterien, Analyse und Einordnung möglicher EPR-Modelle

MODELLVARIANTEN - ÜBERSICHT



Modell 1 „Fondsmodell“: Alle verpflichteten Hersteller, zahlen einen nach ökologischen Kriterien gestaffelten Beitrag für ihre in Verkehr gebrachten Textilien in einen Fonds ein. Daraus werden bestimmte Maßnahmen, wie z. B. die Sortierung und Verwertung sowie die Fondsverwaltung finanziert.

In diesem Modell 1 kann eine Variante sein, dass die örE für die Erfassung zuständig sind (geteilte Verantwortung; Modell 1 b)).



Modell 2 „Herstellergetragenes Modell“: Die organisatorische und finanzielle Verantwortung der Erfüllung aller Anforderungen in der Hand der verpflichteten Hersteller (Inverkehrbringer) liegt. Zu Kontrollzwecken wird ein „Zentrales Register“ eingerichtet.

In diesem Modell 2 kann auch eine Variante sein, dass die örE für die Erfassung zuständig sind (geteilte Verantwortung; Modell 2 b)).



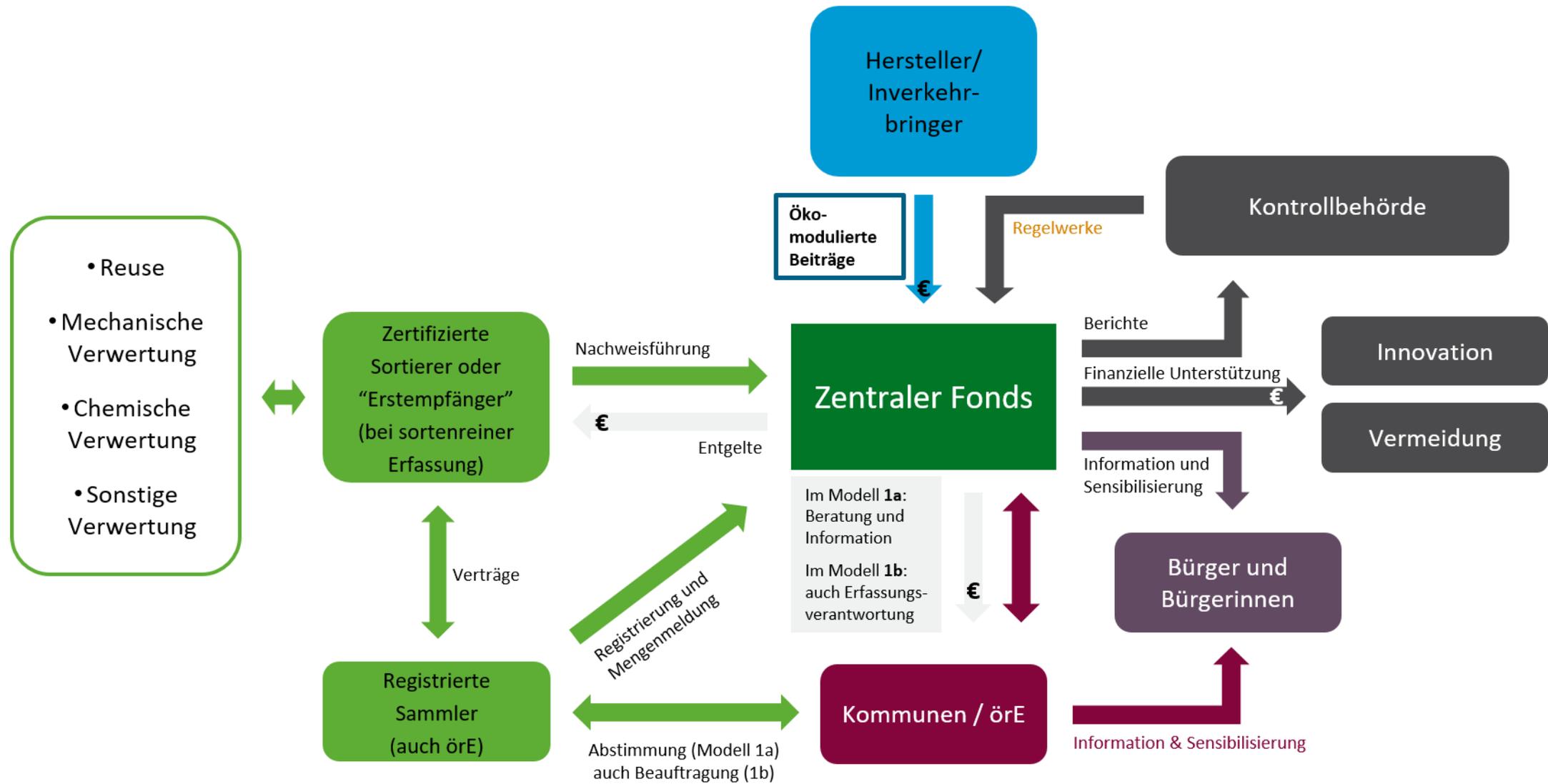
Modell 3 „Systeme im Wettbewerb“: Zur Erfüllung aller Anforderungen können sich mehrere Systeme im Wettbewerb gründen. Sie bedürfen einer Zulassung durch die zuständige Behörde. Verpflichtete Hersteller (Inverkehrbringer) müssen sich an einem oder mehreren Systemen mit allen Mengen beteiligen

In diesem Modell 3 kann auch eine Variante sein, dass die örE für die Erfassung zuständig sind (geteilte Verantwortung; Modell 3b)).



Modell 4: „Vertragsmodell ohne kollektives System“: Die verpflichteten Hersteller schließen Verträge mit zertifizierten Erfassern, Sortierern und/oder Verwertern, die dafür sorgen müssen, dass für die vertraglich vereinbarte Menge an Alttextilien zur Entsorgung alle gesetzlich geregelten Anforderungen erfüllt werden (Erfassung, Sortierung, Verwertung).

MODELL 1 "FONDSMODELL"



KERNELEMENTE DES FONDSMODELLS

Wesentliche Merkmale des Fondsmodells sind, dass alle verpflichteten Unternehmen, die in Deutschland Textilien auf den Markt bringen, einen nach ökologischen Kriterien gestaffelten Beitrag für ihre in Verkehr gebrachten Textilien einzahlen. Daraus werden bestimmte Maßnahmen, wie z. B. die Sortierung und Verwertung finanziert. In diesem Modell kann eine Variante sein, dass die öRE für die Erfassung zuständig sind (Modell 1b).

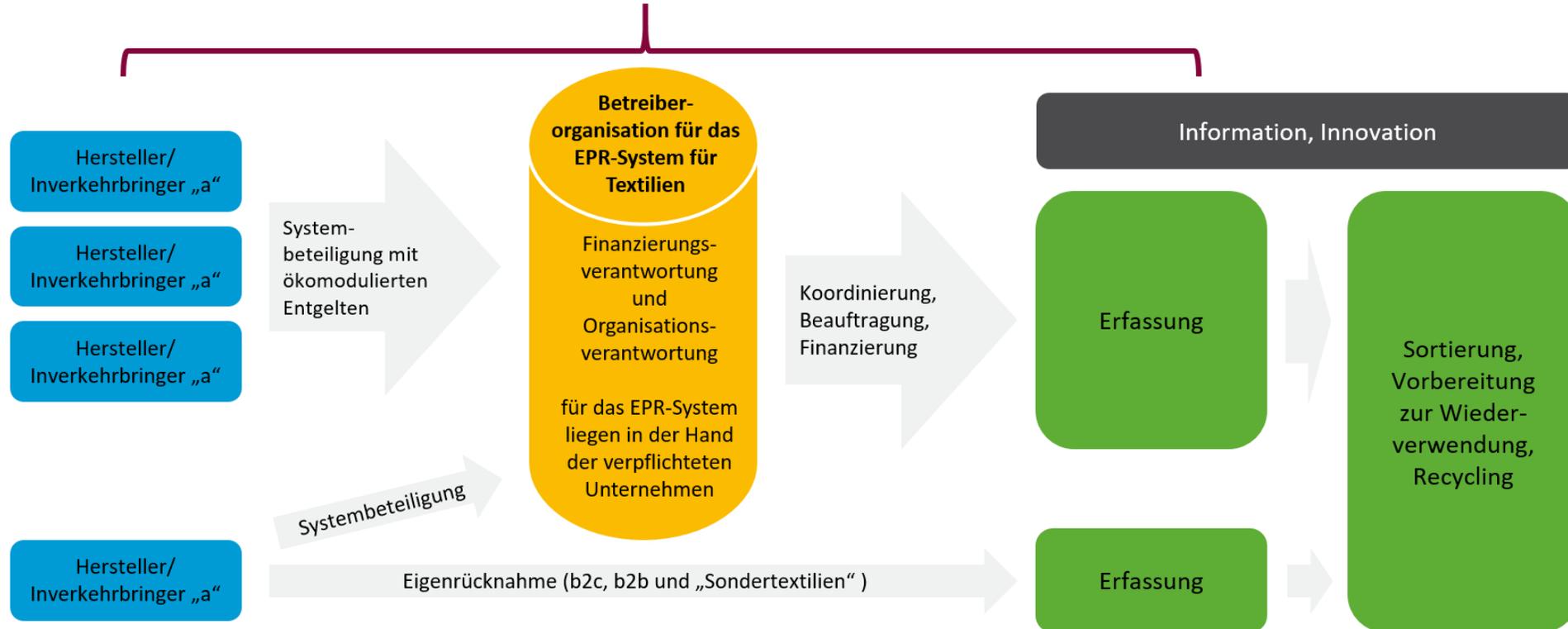
Kernelemente und Rahmenbedingungen im „Fondsmodell“

- ▶ Einrichtung einer zentralen Fondsverwaltungsstelle (z. B. im Rahmen einer „Sonderabgabe“ oder eine beliehene Behörde mit einem privatrechtlich organisierten Fonds).
- ▶ Die Beiträge der verpflichteten Inverkehrbringer werden auf der Grundlage der in Verkehr gebrachten Textilien erhoben und nach ökologischen Kriterien gestaffelt und sollen in Summe die Kosten decken, für die die anspruchsberechtigten Zahlungsempfänger Entgelte erhalten.
- ▶ Bei der Festlegung der Abgabesätze sind grundsätzlich das **Kostendeckungsgebot**, das **Kostenüberschreitungsverbot**, der **Grundsatz der Kosteneffizienz** und das **Transparenzgebot** zu wahren. Eine direkte Finanzierung aus dem Fonds erfolgt an den Stellen und für die Organisationen und Unternehmen, wo eine (finanzielle) Unterstützung erforderlich ist.
- ▶ Eine Umlage der Kosten auf die Hersteller und eine faire Kostenverteilung setzen voraus, dass die Höhe der umzulegenden Kosten ermittelt wird. Hierfür muss zunächst ermittelt werden, wo die Kosten jeweils anfallen.
- ▶ Inverkehrbringer von „Sondertextilien“ mit einem eigenen Erfassungssystem müssen sich ebenfalls im Fonds registrieren und Nachweise erbringen.

MODELL 2A “HERSTELLERGETRAGENES MODELL” OHNE GETEILTE VERANTWORTUNG

Zentrales Register

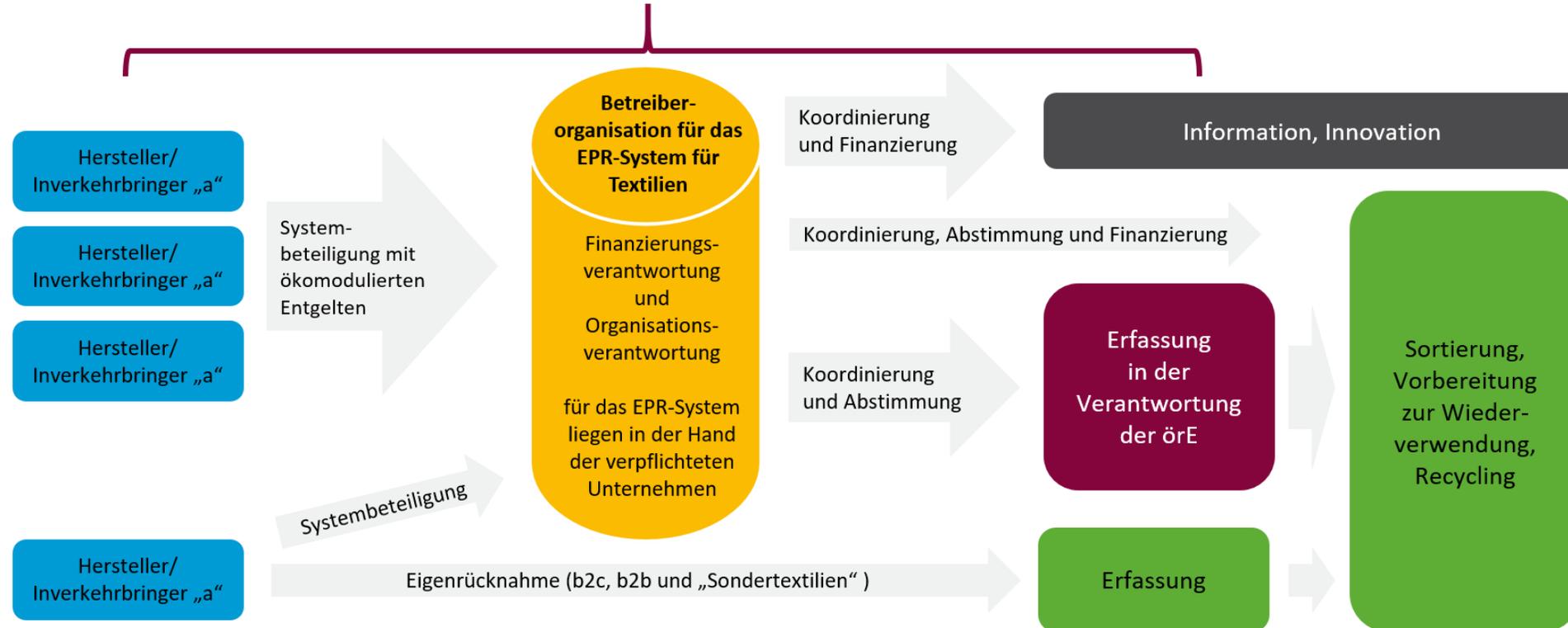
Das zentrale Register ist die zuständige Kontrollbehörde. Sie prüft u. a. die Registrierung, Systembeteiligung, alle Datenmeldungen und die Erfüllung aller Anforderungen zur Erfassung, Sortierung, Verwertung und weiterer Verpflichtungen.



MODELL 2B “HERSTELLERGETRAGENES MODELL” MIT GETEILTER VERANTWORTUNG

Zentrales Register

Das zentrale Register ist die zuständige Kontrollbehörde. Sie prüft u. a. die Registrierung, Systembeteiligung, alle Datenmeldungen und die Erfüllung aller Anforderungen zur Erfassung, Sortierung, Verwertung und weiterer Verpflichtungen.



KERNELEMENTE ZU MODELL 2 – “HERSTELLERGETRAGENES MODELL”

Im „Herstellergetragenen Modell“ steht der Hersteller in allen Bereichen der Erfüllung der Pflichten im Mittelpunkt. Somit liegen die **Organisationsverantwortung und die Finanzierungsverantwortung** für alle Textilien komplett in der Hand der verpflichteten Hersteller.

Kernelemente und Rahmenbedingungen in „Herstellergetragenes Modell“ – 2a) und 2b)

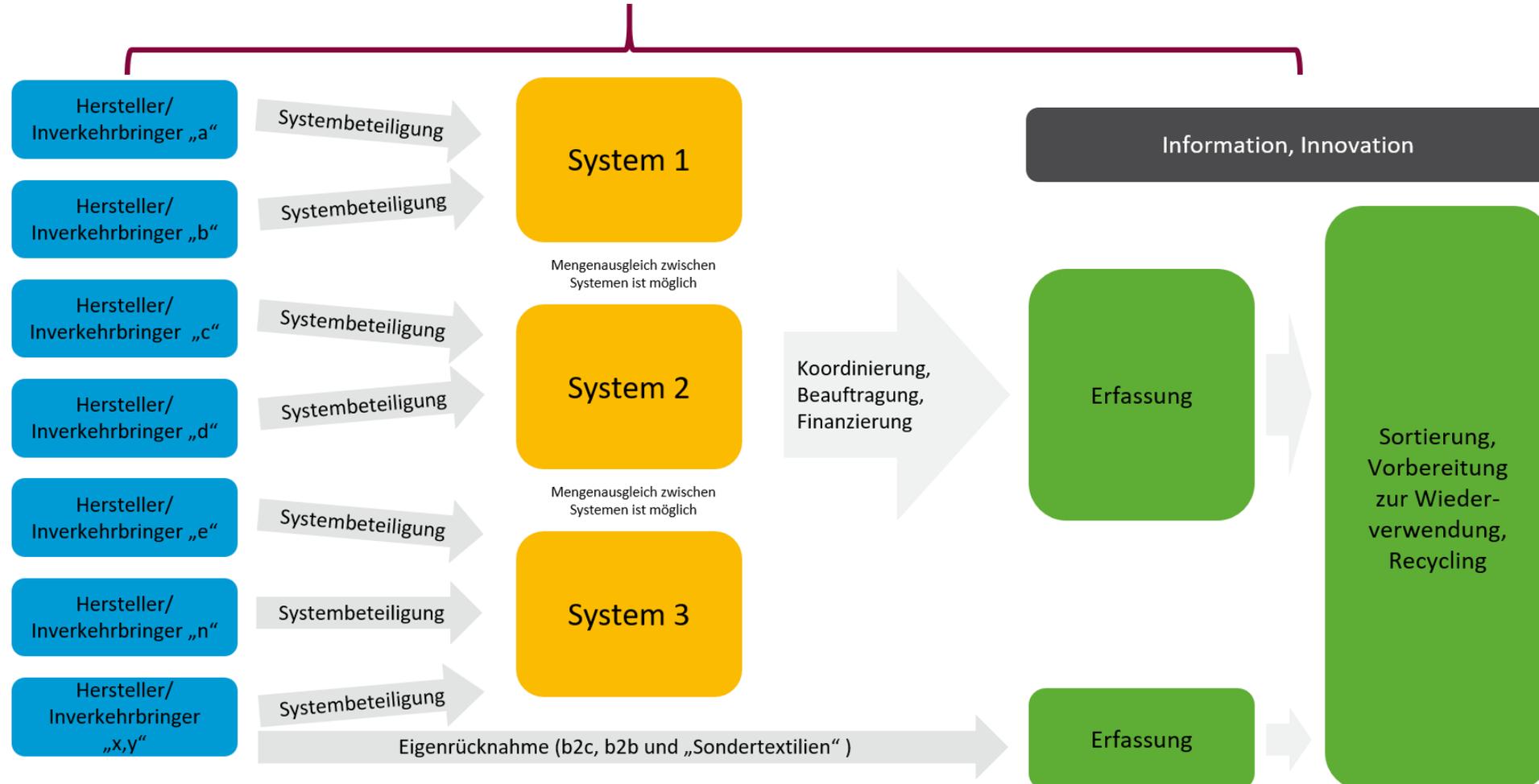
- ▶ Im Rahmen einer gesetzlichen Regelung werden an alle verpflichteten Akteure Anforderungen vorgegeben. Das betrifft insbesondere die Erfassung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling sowie Kommunikation, Information und Innovation. Nur die Unternehmen, die diese Anforderungen erfüllen, dürfen Textilien in Deutschland auf den Markt bringen.
- ▶ Die Anforderungen an Erfassung, Sortierung und Verwertung können über eine Eigenrücknahme oder durch eine Beteiligung an einem gemeinschaftlich getragenen System erfolgen. Auch im Falle einer Eigenrücknahme müssen sich die Hersteller bei einem zentralen Register registrieren und an das zentral getragene System Entgelte für Kommunikation, Information und Innovation zahlen.
- ▶ Das gemeinschaftlich von Herstellern getragene System ist als Non-Profit-Organisation ausgestaltet.
- ▶ Die Kontrolle und das Zusammenführen aller Informationen aus der Eigenrücknahme und der Systembeteiligung erfolgt über ein zentrales Register.

In einer Modellvariante (Modell 2 b) wird die Möglichkeit einer **geteilten Herstellerverantwortung berücksichtigt**: Der **örE** ist in dieser Variante für die Erfassung der Alttextilien, die dem Gemeinschaftssystem zugeordnet werden, zuständig. Die Möglichkeit der Eigenrücknahme bleibt aber für die Hersteller erhalten.

MODELL 3A "SYSTEME IM WETTBEWERB" OHNE GETEILTE VERANTWORTUNG

Zentrales Register

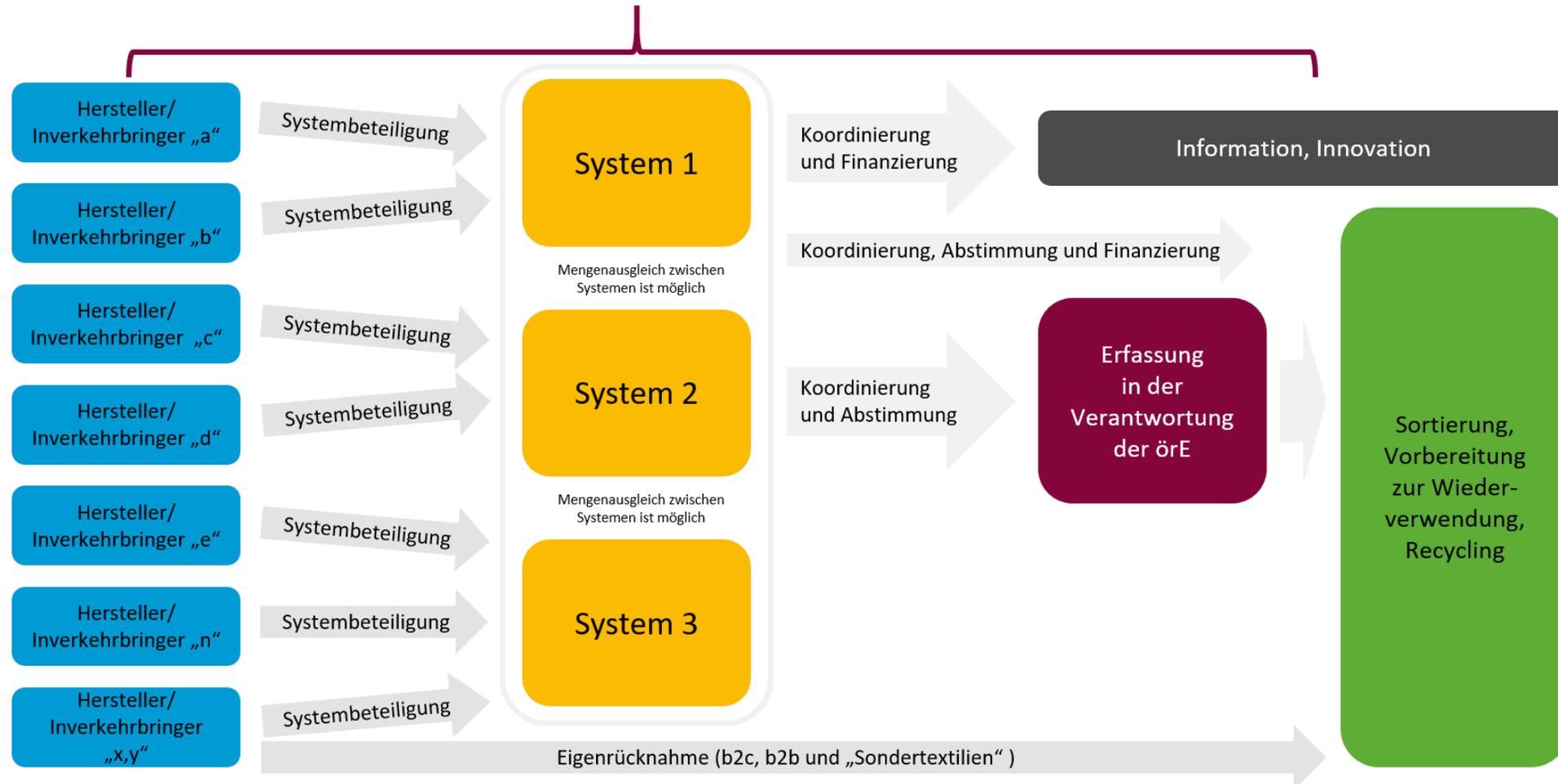
Das zentrale Register ist die zuständige Kontrollbehörde. Sie prüft u. a. alle die Registrierung, Systembeteiligung, alle Datenmeldungen und die Erfüllung aller Anforderungen zur Erfassung, Sortierung, Verwertung und weiteren Verpflichtungen.



MODELL 3B "SYSTEME IM WETTBEWERB" MIT GETEILTER VERANTWORTUNG

Zentrales Register

Das zentrale Register ist die zuständige Kontrollbehörde. Sie prüft u. a. alle die Registrierung, Systembeteiligung, alle Datenmeldungen und die Erfüllung aller Anforderungen zur Erfassung, Sortierung, Verwertung und weiteren Verpflichtungen.



KERNELEMENTE VON MODELL 3 – “SYSTEME IM WETTBEWERB”

Verpflichtete Hersteller müssen sich grundsätzlich an einem oder mehreren Systemen mit allen Textilien beteiligen, die sie in Deutschland auf den Markt bringen. Zur Erfüllung der EPR-Anforderungen können sich mehrere Systeme im Wettbewerb gründen. Sie bedürfen einer Zulassung durch die zuständige Behörde. Ausnahmen werden für Einzelfälle konkretisiert. Es werden Kriterien für eine Abstimmungspflicht mit dem öRE festgelegt. Es ist in diesem Modell keine Erfassungsverantwortung durch den öRE (geteilte Verantwortung) vorgesehen, wäre aber als eine Variante und mit entsprechenden Rahmenbedingungen möglich. Die Systemlösung im Wettbewerb würde in diesem Fall erst nach der Erfassung beginnen.

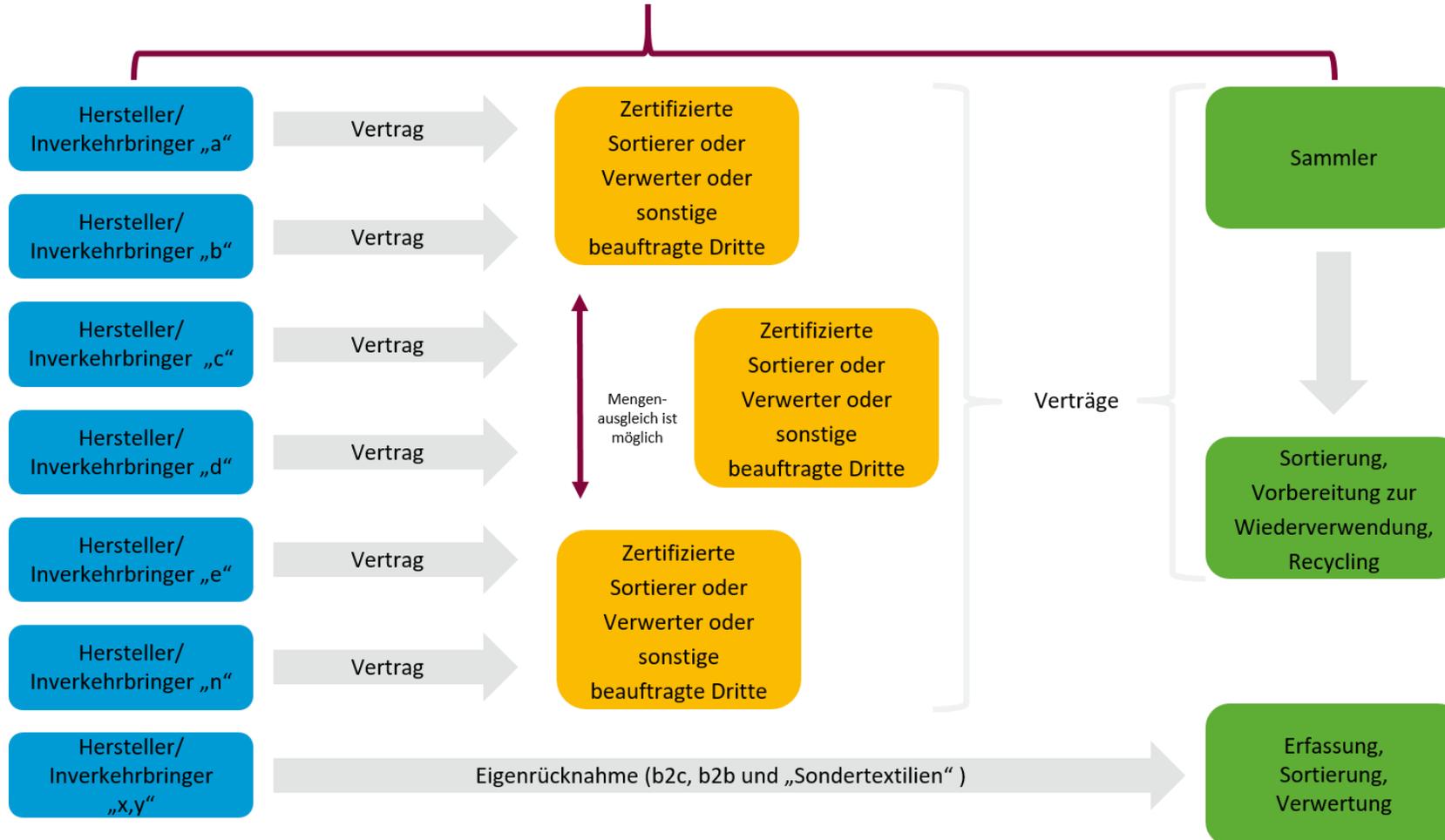
Kernelemente und Rahmenbedingungen in dem Modell „Systeme im Wettbewerb“

- ▶ Einrichtung und Betrieb eines Systems bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde nach gesetzlich vorgegebenen Anforderungen.
- ▶ Im Rahmen einer gesetzlichen Regelung werden alle verpflichteten Hersteller grundsätzlich zur Beteiligung an einem System verpflichtet. Ausnahmen gibt es nur für „Sondertextilien“, die nicht über ein flächendeckendes System erfasst werden können, sowie für Einzelfälle, die jeweils einer Genehmigung bedürfen.
- ▶ In einem Zentralen Register laufen alle Informationen der Hersteller, der Systeme, der Erfasser, Sortierer, Verwerter und der Umsetzung weiterer Anforderungen (Kommunikation, Information, Innovation) zusammen.
- ▶ Es werden sehr konkrete und prüfbare Anforderungen an Systeme gesetzlich festgelegt.
- ▶ Es werden sehr konkrete und restriktive sowie prüfbare Anforderungen an Eigenrücknahme gesetzlich festgelegt. Für „Sondertextilien“ gibt es separate gesetzliche Anforderungen .
- ▶ Die Systeme im Wettbewerb können Profite machen.

MODELL 4 "VERTRAGSANSATZ"

Zentrales Register

Das zentrale Register ist die zuständige Kontrollbehörde. Sie prüft u. a. alle die Registrierung, Systembeteiligung, alle Datenmeldungen und die Erfüllung aller Anforderungen zur Erfassung, Sortierung, Verwertung und weiteren Verpflichtungen.



KERNELEMENTE VON MODELL 4 – “VERTRAGSANSATZ”

In dem Modell „Vertragsansatz“ werden verbindliche Ziele und Pflichten für die Hersteller vorgegeben sowie Anforderungen an Erfasser, Sortierer und Verwerter. Es werden aber keine bestimmten Organisationsstrukturen gesetzlich definiert.

Kernelemente und Rahmenbedingungen in dem Modell „Vertragsansatz“:

- ▶ Es werden sehr konkrete und prüfbare Anforderungen an Hersteller gesetzlich festgelegt, die über die Hersteller oder durch beauftragte Dritte nachzuweisen sind.
- ▶ Systemzulassungen oder Systembeteiligungspflichten gibt es nicht, aber jeder Hersteller muss sich seine Vertragspartner so wählen und die Verträge mit Dritten so ausgestalten, dass die gesetzlichen Anforderungen, die an den Hersteller gerichtet sind, erfüllt werden. Hierzu könnten sich auch z. B. Konsortien gründen.
- ▶ In einer Zentralen Stelle laufen alle Informationen der Hersteller, der Erfasser, Sortierer, Verwerter und der Umsetzung weiterer Anforderungen (Kommunikation, Information, Innovation) zusammen. Beauftragung Dritter ist möglich.
- ▶ Für „Sondertextilien“ gibt es separate gesetzliche Anforderungen.

AGENDA

- 1 Einführung
- 2 Sachlicher Anwendungsbereich “Textilien”
- 3 Ausgewählte Grundlagen für alle EPR-Modelle
- 4 Mögliche EPR-Modelle für Textilien
- 5 Bewertungskriterien, Analyse und Einordnung möglicher EPR-Modelle**

ÜBERSICHT ÜBER DIE BEWERTUNGSKRITERIEN DER MODELLE 1, 2, 3 UND 4

Kriterien zur Umsetzung und Bewertung unterschiedlicher EPR-Modelle	Erläuterung
a) Praxistauglichkeit und Komplexität bei der Umsetzung	Das Modell ist für die praktische Anwendung, also für die Umsetzung geeignet. Dabei ist die Komplexität ein wichtiger und zentraler Aspekt.
b) Erforderlicher bürokratischer und Organisatorischer Aufwand	Aspekte zur Bewertung des Aufwandes sind insbesondere Zeit, Geld, Personal und Sachverstand in der Vorbereitung und in der Umsetzung des Modells.
c) Kontrollmöglichkeiten	Die Pflichten der beteiligten Akteure und die Zuständigkeiten sind eindeutig geregelt und entsprechende Kontrollrechte sind an allen Schnittstellen realisierbar.
d) Sanktionsmöglichkeiten	Sanktionsmöglichkeiten sind eng mit den Kontrollmöglichkeiten verknüpft und müssen umsetzbar sein.
e) Berücksichtigung der Ziele der EU-Strategie für Textilien	Es müssen im Modell alle erforderlichen Anforderungen zum Erreichen der Ziele in gesetzlichen Vorgaben geregelt und kontrolliert werden können.
f) Beachtung der Vorgaben der AbfRRL	Es müssen im Modell alle erforderlichen Anforderungen der AbfRRL in gesetzlichen Vorgaben geregelt und kontrolliert werden können.
g) Aufbau auf bestehende Infrastruktur	Bestehenden Sammelsysteme bleiben erhalten. Weitere Erfassungsstrukturen bauen darauf auf.
h) Flächendeckende Erfassung	Alle Verbraucher*innen haben in jedem Gebiet Möglichkeiten zur getrennten Rückgabe ihrer Alttextilien in zumutbarer Nähe.
i) Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings	Es werden Anreize zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und für das Recycling geschaffen. Gesetzlich vorgegebene Anforderungen werden nachweislich erreicht.
j) Verbraucherfreundlichkeit	Abgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung werden vorgehalten und durch Ökomodulation werden Anreize für entsprechendes Kaufverhalten geschaffen.
k) Einbeziehung gemeinnütziger Organisationen	Es gibt für gemeinnützige Organisationen keine Marktbeschränkungen, sondern fördernde Ansätze.
l) Gesicherte Finanzierung aller erforderlichen Leistungen	Das Modell ist so konzipiert, dass alle gesetzlich geregelten Anforderungen sicher finanziert werden.
m) Ökomodulation bei Erhebung von Entgelten	Im Rahmen der Bemessung von Beteiligungsentgelten werden gegenüber dem Hersteller monetäre Anreize geschaffen, bestimmte Kriterien (z. B. für eine nachhaltige Kreislaufführung) einzuhalten.
n) Kosten- Nutzen Abwägung/Verhältnismäßigkeit	Es wird eine grobe Einordnung bestimmter Aufwände (insbesondere personell, monetär, zeitlich) für das Erreichen vorgegebener Anforderungen vorgenommen und ein qualitativer Bezug zum Nutzen vorgenommen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE BEWERTUNG VON MODELL 1 “FONDSMODELL”

Viele Kriterien werden in diesem Modell als positiv bewertet. Insbesondere die Kriterien zu Ökomodulation, Verbraucherfreundlichkeit, Aufbau auf bestehende Infrastruktur und Kontrollmöglichkeiten und somit grundsätzlich auch das Erreichen der Ziele der EU-Textilstrategie . In der Variante einer geteilten Herstellerverantwortung werden die Sanktionsmöglichkeiten als etwas weniger positiv eingeschätzt, da Möglichkeiten zur Sanktionierung eines öRE eingeschränkt sind.

Alle positiv und neutral bewerteten Aspekte stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass das Modell überhaupt umsetzbar ist. Zudem wird der bürokratische und organisatorische Aufwand als extrem hoch angesehen:

Für die Umsetzung eines Fondsmodells ist eine umfassende Analyse und Konkretisierung erforderlich, um die berechtigten Zahlungsempfänger ermitteln zu können und unberechtigte Ansprüche abzuwenden, berechnete Zahlungsempfänger (im Inland, im Ausland, welche Voraussetzung usw.) und Verfahren zur Kostenerstattung festzulegen und kartellrechtliche Fragen zu klären. Bei der Festlegung der jeweiligen Beträge sind grundsätzlich das Kostendeckungsgebot, das Kostenüberschreitungsverbot, der Grundsatz der Kosteneffizienz und das Transparenzgebot zu wahren.

Somit wird die Praxistauglichkeit und Komplexität bei der Umsetzung als negativ eingestuft, so dass die Schwachpunkte des Modells sehr elementar im Umsetzungsbereich liegen. Deshalb sind diese Kriterien stärker zu gewichten, da sie die Grundlagen für eine Umsetzung betreffen. Die Einhaltung der AbfRRL wird daher nicht vorbehaltlos als „positiv“ eingeschätzt, da in Frage gestellt wird, dass das Modell überhaupt umsetzbar ist.

- ▶ Das Modell 1 „Fondsmodell“ wird anhand der Kriterien als weniger geeignet bewertet. Das betrifft auch die Modellvariante 1b, in der die Verantwortung der Sammlung in der Hand der öRE liegt.

ÜBERSICHT ÜBER DIE BEWERTUNG VON MODELL 2 “HERSTELLERGETRAGENES MODELL”

Die Bewertung von Modell 2 „Herstellergetragenes Modell“ auf Basis der Bewertungskriterien wird in den meisten Fällen als positiv oder sehr positiv eingestuft. Diese positive Einstufung umfasst die Aspekte der Praxistauglichkeit und Komplexität, des erforderlichen bürokratischen Aufwandes, der flächendeckenden Erfassung, der Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, der Verbraucherfreundlichkeit sowie der Möglichkeit zur Ökomodulation finanzieller Beiträge und betrifft sowohl ein rein privatwirtschaftlich herstellergetragenes Modell als auch die Modellvariante mit einer geteilten Verantwortung mit der Erfassungsverantwortung in der Hand der öRE. In der Variante einer geteilten Herstellerverantwortung werden allerdings die Sanktionsmöglichkeiten als etwas weniger positiv eingeschätzt, da Möglichkeiten zur Sanktionierung eines öRE eingeschränkt sind.

Bei einem herstellergetragenen Modell wird davon ausgegangen, dass die Ziele der EU-Textilstrategie berücksichtigt und die Vorgaben der AbfRRL beachtet werden. Die Kontrollmöglichkeiten werden aufgrund der hohen Relevanz der Eigenrücknahme als etwas weniger gut und somit als neutral bewertet.

Nicht betrachtet wurde die grundsätzliche Zulässigkeit eines solchen Modells im Hinblick auf kartellrechtliche Fragen.

- ▶ Unter der Annahme, dass das Modell 2 „Herstellergetragenes Modell“ auch unter kartellrechtlichen Aspekten realisierbar sein wird, wird dieses Modell ohne eine geteilte Verantwortung anhand der Kriterien als geeignet bewertet.
- ▶ Für die Variante, in der die Sammlung in der Hand der öRE liegt, wäre zu klären, welche Instrumente und Möglichkeiten Vollzugsbehörden oder auch das herstellergetragene System hätten, wenn öRE vorgesehene Anforderungen nicht erfüllen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE BEWERTUNG VON MODELL 3 “SYSTEME IM WETTBEWERB”

Die Bewertung von Modell 3 wird für wichtige Kriterien als positiv und für weitere Kriterien als neutral eingestuft.

Insbesondere die Einstufung der Praxistauglichkeit und Komplexität ist positiv, ebenso wie die Sanktionsmöglichkeiten und die Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings.

Die Möglichkeit zur Ökomodulation wird hingegen als negativ eingestuft, da bei mehreren Systemen im Wettbewerb individuelle Verträge geschlossen werden.

Die Berücksichtigung der Ziele der EU-Strategie für Textilien sowie die Beachtung der Vorgaben der AbfRRL werden grundsätzlich auch positiv gesehen. Da allerdings die Ökomodulation eingeschränkt ist, ist die Bewertung weniger positiv als im Modell 2 „Herstellergetragenes Modell“. Die anderen Kriterien werden ebenfalls als neutral eingestuft.

Klärungs- und Entscheidungsbedarf wird es bei der Zulassung von Systemen unter dem Aspekt der Flächendeckung geben. Hier wird ein leichter Vorteil in der Sicherung der Flächendeckung gesehen, wenn die Erfassungsverantwortung in der Hand der öRE liegt. Gleichzeitig sind jedoch in der Variante mit einer geteilten Herstellerverantwortung die Sanktionsmöglichkeiten eingeschränkt. Unterschiede gegenüber dem Modell 2 „Herstellergetragenes Modell“ liegen insbesondere darin, dass keine kartellrechtlichen Bedenken erwartet werden und das Modell als gut umsetzbar eingeschätzt wird.

- ▶ Das Modell 3 „Systeme im Wettbewerb“ ohne eine geteilte Verantwortung wird ohne eine grundsätzliche Einschränkung anhand der Kriterien als geeignet bewertet. Die Ökomodulation Beiträgen muss allerdings separat berücksichtigt werden.
- ▶ Für die Variante, in der die Sammlung in der Hand der öRE liegt, wäre zu klären, welche Möglichkeiten Vollzugsbehörden oder auch die Systembetreiber hätten, wenn öRE vorgesehene Anforderungen nicht erfüllen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE BEWERTUNG VON MODELL 4 “VERTRAGSMODELL”

Im Modell 4 werden keine bestimmten Organisationsstrukturen gesetzlich definiert. Daher sind die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten aufgrund der Komplexität der unterschiedlichen möglichen Vertragskonstellationen eingeschränkt.

Ebenso ist nicht sichergestellt, dass eine flächendeckende Erfassung erfolgt.

Eine Ökomodulation ist ebenfalls nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Daher wird davon ausgegangen, dass die Ziele der EU-Textilstrategie und die Einhaltung der AbfRRL mit einer Umsetzung im Modell 4 „Vertragsmodell“ nicht vollumfänglich einzuhalten sind.

- ▶ Das Modell 4 „Vertragsmodell“ (ohne genehmigungsbedürftige kollektive Systeme) wird anhand der Kriterien als deutlich weniger geeignet bewertet.

KONTAKT

cyclos GmbH

Agnes Bünemann
agnes.bueneman@cyclos.de

NICOLE KÖSEGI
solutions for business

Nicole Kösegi
office@nicolekoesegi.com